

von seinem ersten Entstehen bis zu der Form zu geben, zu welcher es sich allmählich ausgebildet hatte, und die bei seiner Aufhebung, wenn schon damals nicht mehr als die eigentlich regelmäßige, bestand, wobei gleich im Voraus zu bemerken ist, daß die größte Abweichung von der ursprünglichen Institution im 15. Jahrhunderte, aus welchem auch nur dürftige Nachrichten über die Rechtspflege vorhanden sind, stattfand.

Wir gehen auf das Gerichtswesen der früheren wendischen Einwohner des Landes nicht zurück; es handelt sich hier um ein ächt germanisches Institut, und über die Rechtspflege zur wendischen Zeit fehlen überhaupt alle näheren Nachrichten. Wie anderwärts mag es wohl auch in der Niederlausitz Supanien gegeben haben, worauf die Thatsache hindeutet, daß die Bezeichnung Sudpan, gewöhnlich Schuppan ausgesprochen, noch im vorigen Jahrhunderte vielfach als Familienname vorkam; doch wurden auch die Bienenrichter *) oder Vorsteher der Bienenhaiden Schuppans genannt, ja später bisweilen die Bienenhalter selbst.

Nach der Unterwerfung der Niederlausitz unter deutsche Herrschaft im zehnten Jahrhunderte und Einführung der deutschen Gaueinrichtung auf der einen, sowie des Lehnverhältnisses und der Ministerialität auf der anderen Seite wurde auch das deutsche Gerichtswesen in den Formen, in welchen sich dasselbe damals bewegte, hierher übertragen. Doch geschah dies wohl nur allmählich und manche aus der Wendenzeit stammenden und mit dem Volksleben verwachsenen Einrichtungen übten selbst auf die deutschen Rechtszustände ihren Einfluß und führten zu Modifikationen derselben. Ueberhaupt entwickelten sich gerade in jener Zeit und schon seitdem die altgermanischen Rechtsinstitute unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern auf die eroberten Länder übertragen wurden, bei diesen selbst für das Gerichtswesen und die Rechtspflege vielfache neue Formen, wie denn auch beides bis zu der Zeit, wo es auf die eroberten Wendenländer der Ostmark überging, schon sehr verschiedene Phasen durchlaufen hatte. Bekanntlich wurde in der frühesten Periode der Rechtsgeschichte der germanischen Völker die Gerichtsbarkeit von dem gesammten Volke in den Versammlungen desselben, in denen auch über andere gemeinwichtige Angelegenheiten berathen wurde, geübt, und in allen Rechtsverfas-

*) Auch in den hiesigen Vorstädten gab es Mitglieder der Gesellschaft der Bienenhalter, von denen jeder seinen Distrikt (die Bienenhaide) in den landesherrlichen Waldungen hatte. Der Aufseher, der gehalten wurde, hieß Pscheradmik, der Verräther, und 1716 war es ein hiesiger Vorstädter. Die Bienenwirthe standen in einem Abhängigkeitsverhältnisse gegen die Landvogtei, das in frühester Zeit der Hörigkeit nicht unähnlich war. Später konnten sie nur mit Zustimmung des Landvogts über ihre Güter verfügen, und dieser erhielt beim Todesfalle des Wirths das Besthaupt, d. h. nach Befinden das beste Pferd oder den besten Ochsen.